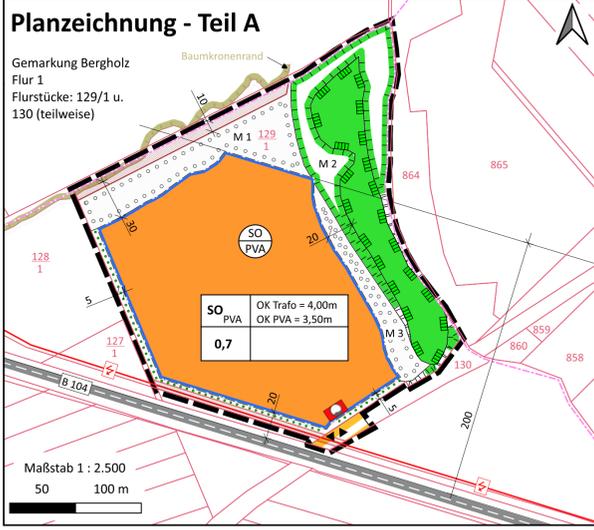


SATZUNG DER GEMEINDE BERGHOLZ über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ - Entwurf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). Sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S.110), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB]
1. Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
 1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
 1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.
 1.3 die Nutzung der Fläche als private Grünfläche ist zulässig.
 1.4 Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]
 2.1 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die natürliche Geländeoberfläche in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.
 2.2 Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 4,00 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.
 2.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.
 2.4 Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von ca. 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt haben.
 2.5 Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20 cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,50 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

3. Bauweise und Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
 3.1 Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.
 3.2 Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]
 4.1 Straßenverkehrsfläche:
 Die Nutzung der Ein-/ Ausfahrt ist ausschließlich für die Feuerwehr, sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]
 Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.
 5.1 Kompensationsmaßnahmen
 M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen zu entwickeln.
 Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese ein im Umweltbericht ausgewiesener Pflegeplan.

6. Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]
 6.1 Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig. Am Ende der Laufzeit kann über eine weitere Nutzung als Solarpark mit der Gemeinde verhandelt werden, der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss dann entsprechend geändert werden, anderenfalls ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.
 6.2 Im sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage eine erneute Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche angestrebt.

Planzeichenerklärung

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**
- Fläche Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
 - Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
 - OK 3,50 m Oberkante PVA bauliche Anlage als Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO
 - OK 4,00 m Oberkante Trafo
- 2. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

2. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Ein-/ Ausfahrt

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Biotop UER06887) § 9 Abs. 6 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB
- 4. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

5. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen mit -nummern
- Flurgrenzen
- Maßkette / Bemaßung in Metern
- Bundesstraße B 104
- unterirdisch verlaufendes Mittelspannungskabel (20 KV)
- von Begrünung frei zu halten
- natürliche Einfriedung
- Löschwasserkissen

II. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege
 Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallte Latrinen- und Abfallruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hin-weise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutenden Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Bau beginn zu verhindern. Zur Vergrämung ist die Fläche durch wiederholtes Grubbern (ca. alle 1 bis 1,5 Wochen) komplett vegetationsfrei zu halten.

V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Gemäß Maßnahme 8.30 der HzE 2018 bestehen folgende Anforderungen:
 • Keine Bodenbearbeitung
 • Keine Verwendung von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln
 • Zweimal jährliche Mahd
 • Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung bei einem Besatz von max. 1,0 GVE erfolgen, nicht vor dem 01. Juli

V3 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung im Süden und Westen sind 3 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister bzw. Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V5 Ein Modulreihenabstand von 3 m ist einzuhalten.

V6 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist nicht gestattet.

3. Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan: (näheres im Umweltbericht)

M2 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M2 ist das derzeitige Bewirtschaftungsregime des Grünlandes fortzusetzen, alle Strukturen sind zu erhalten.

M3 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M3 ist Acker in extensives Grünland umzuwandeln. Die Fläche ist außerhalb der Brutzeit ein bis zweimal jährlich unter Abtransport des Mahdgutes zu mähen.

Nutzungsschablone	
Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt
	max. zulässige Höhe Oberkante der Modultische über dem Bezugspunkt
Grundflächenzahl	Bauweise
Geltungsbereichsgrenzen:	
Nordwesten:	Wald, mit einem Mindestabstand von 30 m.
Nordosten:	Feuchtbiotop, mit einem Mindestabstand von 20 m.
Südosten:	landwirtschaftlicher Weg, ehemalige Bahnanlage
Süden:	Bundesstraße (B 104)
Südwesten:	landwirtschaftliche Nutzfläche

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Bergholz hat am 27.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun ortsüblich bekannt gemacht, sowie auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bauleitplanserver M-V veröffentlicht.

Bergholz, den 28.07.2022 (Siegel) Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPIG M-V mit Schreiben vom 28.04.2022 beteiligt worden.

Bergholz, den 28.07.2022 (Siegel) Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.06.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 26.06.2023 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am beschlossen und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet zur Verfügung gestanden.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

8. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

9. Die Gemeindevertretung hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

10. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte durch Digitalisierung eines analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den (Siegel) Katasteramt

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.
 Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

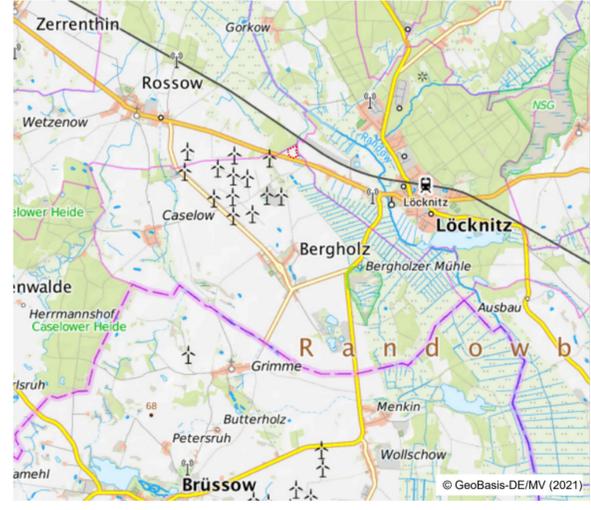
12. Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
 Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Bergholz, den (Siegel) Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (GVOBl. 2023 I Nr. 176)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S.1033)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V 2018, 363)
 - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
 - Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
 - Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz vom 11. September 2019 auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Übersichtskarte - ENTWURF -



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"

Gemarkung Bergholz	Flur 1	Flurstück 129/1
Träger der Planung:	Gemeinde Bergholz über: Amt Löcknitz-Penkun Chausseestraße 30 17321 Löcknitz	
städttebauliche Planung:	INNOVAR Solar GmbH Nagelshof 2 49716 Meppen	
Planteil I: Maßstab 1 : 2.500	Stand: 24.06.2024	